

Baubeschreibung

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

1.	Darstellung der Baumaßnahme	2
1.1	Örtlichkeit	2
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	2
2.	Technische Gestaltung der Baumaßnahme	3
2.1	Zugänge/ Zufahrten zur Baustelle	3
2.2	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	3
2.3	Lager- und Arbeitsplätze	4
2.4	Baugrund/Erdarbeiten	4
2.5	Entwässerung	4
2.6	Straßenausstattung	4
2.7	Leitungen	4
3.	Durchführung der Baumaßnahme	5
3.1	Verkehrsführung und Verkehrssicherung	5
3.2	Bauablauf	6
3.3	Wasserhaltung	6
3.4	Baubehelfe	6
3.5	Stoffe, Bauteile	6
3.6	Abfälle	6
3.7	Winterbau	7
3.8	Beweissicherung	7
3.9	Sicherungsmaßnahmen	7
3.10	Belastungsannahmen	7
3.11	Vermessungsleistungen	7
3.12	Prüfungen und Nachweise	8
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	8
4.	Ausführungsunterlagen	8
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	8
4.2	Vom AN zu beschaffende Unterlagen	8
5.	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen	9

1. Darstellung der Baumaßnahme

1.1 Örtlichkeit

Die Stadt Taucha befindet sich im Landkreis Nordsachsen des Freistaates Sachsen nordöstlich der Stadt Leipzig.

Die hier beschriebene Baumaßnahme befindet sich zwischen den Ortsteilen Merkwitz und Seegeritz und umfasst die Deckensanierung und Fahrbahnverbreiterung der Verbindungsstraße zwischen beiden Ortsteilen. Die Ortsteile befinden sich nordwestlich der Stadt Taucha. Der Planungsbereich erstreckt sich von Ortsausgang Seegeritz nach Ortseingang Merkwitz auf dem Flurstück 66/2.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die „Hauptstraße“ ist eine kommunale Straße und befinden sich in der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Taucha. Die Ausbaulänge der geplanten Baumaßnahme beträgt ca. 800 m und befindet sich auf der Gemarkung Seegeritz.

Der Bestandsweg hat eine Breite von ca. 5,50 m. Die Stadt Taucha hat die neue Gesamtbreite der Verbindungsstrecke auf 7,00 m festgelegt und beidseitig wird ein 0,50 m breites Bankett angeordnet. Die „Hauptstraße“ ist auch Bestandteil des Radverkehrskonzeptes der Stadt Taucha aus dem Jahr 1997, zuletzt aktualisiert 2021, da diese Straße aus Mangel an Alternativen verstärkt von Radfahrern benutzt wird. Deshalb ist geplant, auf den beidem 3,50 m breiten Fahrspuren einen 1,25 m breiten Schutzstreifen für Radfahrer anzulegen und die Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h auf 70 km/h herabzusetzen. Vorgesehen ist ein grundlegender Ausbau der ca. 1,50 m Anbaubreite und die Sanierung der Decke auf der Bestandsstraße. Des Weiteren befindet sich zwischen den Stationen 0+450,000 und 0+550,000 eine Kuppe, welche im Zuge der Baumaßnahme etwas entschärft wird.

Im Einzelnen sind auszuführen:

- Aufnahme der Asphaltbefestigung mit Unterbaustoffe
- Aufnahme Rasennarbe und Oberboden
- Bankett abtragen
- Herstellung Planum
- Herstellung Frostschutzschicht
- Herstellung Bankett
- Herstellung Asphalttragschicht AC 32 T N
- Herstellung Asphaltdeckschicht AC 11 D N
- Abbau und Aufbau Leitpfosten
- Markierungsarbeiten
- Sicherung und Erneuerung der Beschilderung
- Gehölze verpflanzen
- Teilneubau Schacht

Der Befestigungsaufbau für die Fahrbahnverbreiterung wird nach RStO 12/24, Tafel 1, Zeile 1 für Bk 1,8 gewählt:

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 D N
16 cm Asphalttragschicht AC 32 T N
40 cm Frostschutzschicht 0/45, Ev2 = 120 MPa
60 cm Gesamtaufbaudicke

Der Befestigungsaufbau für die Bestandsstraße wird nach RStO 12/24, Tafel 1, Zeile 1 für Bk 1,8 gewählt:

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 D N
16 cm Asphalttragschicht AC 32 T N
5 cm Frostschutzschicht 0/45, Ev2 = 120 MPa
25 cm Gesamtaufbaudicke

Die Querneigung wird mit 2,5 % zu den angrenzenden Feldern hin ausgebildet. Auf dem Planum ist ein EV2-Wert von mindestens 45 MPa nachzuweisen.

2. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

2.1 Zugänge/ Zufahrten zur Baustelle

Die Baustelle ist in Merkwitz über die „Seegeritzer Straße“ und die „Merkwitzer Landstraße“ und in Seegeritz über die „Graßdorfer Straße“ erreichbar und an das öffentliche Straßennetz angebunden.

2.2 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Strom und sonstige Anlagen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Anschlussmöglichkeiten sind mit dem jeweiligen Versorgungsträger, ohne gesonderte Vergütung durch den AG, durch den AN zu vereinbaren.

2.3 Lager- und Arbeitsplätze

Dem Auftragnehmer werden außerhalb des Baugeländes keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager und Arbeitsplätze, so ist es seine Aufgabe sich diese zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

2.4 Baugrund/Erddarbeiten

Durch die Stadt Taucha wurde ein Baugrundgutachten und Deklarationsanalysen gemäß Ersatzbaustoffverordnung für die Baumaßnahme veranlasst, diese sind als Unterlage 10 beigefügt.

Für den Planungsbereich wurden Rammkernsondierungen bis 3,00 m Tiefe und Schürfe bis 0,60 m Tiefe durchgeführt. Nach DIN 1054:2010-12 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ wird das Bauobjekt in die Geotechnische Kategorie GK 1 eingeordnet. Die Geotechnische Kategorie GK 1 umfasst einfache Bauobjekte bei unkomplizierten Baugrundverhältnissen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Frosteinwirkungszone II. Die Frostempfindlichkeitsklasse der Böden auf Planumshöhe ist mit F3 zu bewerten. Entsprechend der erkundeten Baugrundverhältnisse lassen sich zwei Homogenbereiche festlegen. Der Homogenbereich A umfasst den Strassenoberbau und der Homogenbereich B umfasst die Geschiebeböden um den Geschiebelehm / -mergel. Zur orientierenden abfallfachlichen Beurteilung der erkundeten Böden wurden diese hinsichtlich deren Schadstoffbelastung laborativ gemäß Ersatzbaustoffverordnung - Mantelverordnung untersucht. Die Untersuchungen haben ergeben das die Aushubböden der Zuordnungsklasse BM-0 / BM-0* gemäß Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Aushubmassen die nicht innerhalb der Baustelle wiederverwendet werden müssen entsprechend dem technischen Regelwerk der Ersatzbaustoffverordnung verwertet oder mit der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 auf einer dafür geeigneten Deponie entsorgt werden.

Zur genauen Einstufung der Wiederverwertbarkeit des Asphaltmaterials wurden von dem gewonnenen Asphalt drei Mischproben hergestellt, untersucht und bewertet auf Grundlage der RuVA-StB 01. Die Bewertung von zwei Proben ergab die RuVA-Verwertungsklasse A. Demnach kann das Asphaltmaterial neben einer Verwertung im Kaltmischverfahren auch im Heismischverfahren als Asphaltgranulat wiedereingesetzt werden. Dabei ist ein Einsatz in Asphaltmischanlagen und in Baustellenmischverfahren möglich. Außerdem kann das Material, auch ohne Zusatz von Bindemitteln, als Tragschicht unter wasserundurchlässigen Deckschichten eingebaut werden oder unter der Abfallschlüsselnummer 17 03 02 der stofflichen Verwertung im Deponiebau zu zuführen.

Die Analyse des Asphaltmaterials einer Probe ergab die RuVA-Verwertungsklasse C. Demnach kann das Asphaltmaterial der Verwertung im Kaltmischverfahren zugeführt werden und mit Bindemittelzusatz wiedereingesetzt werden oder mit der Abfallschlüsselnummer 17 03 01* der stofflichen Verwertung im Deponiebau zu zuführen.

Die Erdarbeiten beschränken sich auf den Aufbruch der Befestigungen und Auskoffung bis zur Planungsebene. Auf der Frostschutzschicht ist eine Tragfähigkeit von mindestens 120 MPa und auf dem Planum von mindestens 45 MPa nachzuweisen.

2.5 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie im Bestand breitflächig ins angrenzende Gelände.

2.6 Straßenausstattung

Die vorhandene Beschilderung und die Leitpfosten werden vor Baubeginn durch den Baubetrieb gesichert und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederaufgestellt. Beschädigte oder nicht mehr verwendbare Leitpfosten werden vom AN durch Neue ersetzt.

2.7 Leitungen

Tiefere Eingriffe in den Untergrund sind nicht vorgesehen, daher bestehen keine Konflikte mit vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen. Die östlich der Ortsverbindungsstraße liegende und aus Asbestzement gefertigte Trinkwasserleitung der Leipziger Wasserwerke GmbH ist während der gesamten Bauzeit frei von Belastungen zu halten, da diese dadurch stark beschädigt werden kann.

Bei Station 0+475,000 befindet sich ein Schacht der keinem Versorger zugeordnet werden konnte. Dieser benötigt eine neue Abdeckplatte mit Schachtabdeckung und wird im Zuge der Teilsanierung an die geplante Höhe angepasst.

Der Leitungsbestand wurde von folgenden Versorgungsträgern eingeholt.

- Leipziger Wasserwerke GmbH
Abwasser- und Trinkwasserleitungen
- MITNETZ Strom
NS- und MS Kabel
- MITNETZ Gas
Gasleitung
- Deutsche Telekom
Kabeltrasse
- Vodafone / Kabel Deutschland
Kabeltrasse
- 1&1 Versatel
Kabeltrasse
- PYUR / Primacom
Kabeltrasse
- Deutsche Glasfaser
Kabeltrasse
- Fernwasser Elbaue-Ostharz
Trinkwasserleitung

Vor Baubeginn sind von der bauausführenden Firma die Schachtscheine bei den zuständigen Versorgungsträgern zu besorgen. Die vorhandenen Einbauten, wie Schieberkappen, Schachtabdeckungen etc., sind an die neue Asphaltdecke anzupassen.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1 *Verkehrsführung und Verkehrssicherung*

Für die Baudurchführung ist eine Vollsperrung der „Hauptstraße“ von Ortsausgang Seegeritz bis Ortseingang Merkwitz vorgesehen. Während der Bauzeit muss sich der AN mit der Saat-Gut Plaußig Voges KG abstimmen, damit die an das Vorhaben angrenzenden Felder weiter bewirtschaftet werden können.

Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so abzuwickeln und zu koordinieren, dass der Verkehrsablauf und die Behinderungen für die Anwohner auf ein Minimum beschränkt werden. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken muss in jedem Fall zu allen Zeiten erhalten bleiben. Für die gesamte Dauer der Bauzeit ist in jedem Bauzustand sicherzustellen, dass die Verkehrsbehinderungen für Noteinsätze (Feuerwehr, Krankentransport u. a.) auf ein absolutes Minimum reduziert sind.

Die Baustelle ist entsprechend den gültigen Vorschriften gegen Verkehrsgefährdung, spielende Kinder, Maßnahmen zur Verkehrslenkung etc. zu sichern. Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist durch den AN einzuholen. Des Weiteren ist durch den AN ein Verantwortlicher zu benennen, der die Verkehrssicherungseinrichtungen außerhalb der Arbeitszeit kontrolliert und gegebenenfalls beschädigte oder entfernte Teile ersetzt. Eventuelle Schäden, die durch das Nichtvorhandensein der Sicherungseinrichtungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Die Verkehrskonzeption ist als Unterlage 8 den Vergabeunterlagen beigelegt.

3.2 *Bauablauf*

Die Baumaßnahme ist in den Sommerferien 2025 vom 28.06 bis 08.08.2025 durchzuführen, da eine Sperrung der Verbindungsstraße zwischen Seegeritz und Merkwitz seitens der Verkehrsbetriebe an Schultagen nicht möglich ist.

Die Baumaßnahme befindet sich in einem Bereich wo Kampfmittel vorhanden sind und nicht gänzlich beseitigt wurden. Deshalb wird vor Baubeginn die Verbindungsstrecke von einer vom AN beauftragten Fachfirma für Kampfmittelräumung visuell und sensorisch überprüft. Hier gilt es besonders die Randbereiche der Bestandsstraße zu untersuchen, da hier die Fahrbahn verbreitert wird und dadurch die Eingriffstiefe am größten ist.

Vor Beginn der Baumaßnahmen hat sich der Auftragnehmer über vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu informieren, die Baumaßnahme anzuzeigen und die erforderlichen Schachtscheine zu besorgen. Des Weiteren muss der Auftragnehmer vor Baubeginn und während der gesamten Bauphase die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Saat-Gut Plaußig Voges KG abstimmen.

Spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung ist ein verbindlicher Bauablaufplan dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen. Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass die auszuführenden Arbeiten einwandfrei und reibungslos abgewickelt werden. Der Baustellenführende muss mit den anfallenden Arbeiten vertraut sein. Er muss nachweisbar solche Leistungen ausgeführt haben und darf ohne Genehmigung der Bauleitung nicht ausgetauscht werden.

Bei mangelnder Zahl oder Qualifikation des Baustellenpersonals kann der AG eine Umsetzung oder Verstärkung fordern. Mehrkosten trägt der AN.

3.3 *Wasserhaltung*

Für die Wasserhaltung sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Der AN hat die sichere und gefahrlose Ableitung des Niederschlagswassers über den gesamten Bauzeitraum zu gewährleisten. Etwaige Schäden an anliegenden Gebäuden und Grundstücken gehen voll zu Lasten des AN.

3.4 *Baubehelfe*

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Beseitigung sind Sache des AN. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

3.5 *Stoffe, Bauteile*

Sämtliche Baustoffe sind, sofern nichts anderes in den Leistungspositionen angegeben ist, durch den AN zu liefern.

3.6 *Abfälle*

Alle von der Baustelle abzufahrenden Materialien sind entweder einer zugelassenen Wiederaufbereitungsanlage zuzuführen oder auf eine genehmigte Deponie zu bringen. Die Beschaffung geeigneter Deponien ist Sache des AN (in Abstimmung mit dem AG) und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Schadstoffbelastete Baustoffe sind ebenfalls einer zugelassenen Wiederaufbereitungsanlage zuzuführen oder auf eine entsprechend zugelassene Deponie zu bringen und die entsprechenden Nachweise dem AG zu übergeben.

3.7 *Winterbau*

Entfällt.

3.8 *Beweissicherung*

Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch den AN ein Beweissicherungsgutachten zu erstellen. Sämtliche vorhandenen Beschädigungen an vorhandenen baulichen Anlagen sind zu dokumentieren und an den AG zu übergeben. Auftretende Problemstellen im Baufortschritt sind ebenfalls aufzunehmen und das Gutachten fortzuschreiben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Arbeitsraum auf ein Minimum zu beschränken ist und angrenzende Flächen und Nachbarn vor Schäden und Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Bei allen Erdbewegungen sind eventuell archaologische Funde zu erwarten, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:

Archäologische Funde (das sind Bodenverfärbungen, Gefässcherben, Graber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art – auch Fundamente, Keller, Brunnen u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Tel: (0351)89260, meldepflichtig.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der AN ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen usw. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, eine Achse, ein Grenzstein oder eine sonstige Kennzeichnung beseitigt werden soll, ist der AG rechtzeitig vorher zu unterrichten. Etwa notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor Beseitigung nach vorheriger Zustimmung durch den AG vom AN zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine und dergleichen handelt. Hier ist die Zustimmung der zuständigen Behörden einzuholen.

Die Baumaßnahme befindet sich in einem Bereich wo Kampfmittel vorhanden sind und nicht gänzlich beräumt wurden. Jeder Fund eines Sprengkörpers oder Munition ist der örtlichen Bauleitung des AG und dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen. Der Gefahrenbereich ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst fortgesetzt werden.

3.10 Belastungsannahmen

Entfällt.

3.11 Vermessungsleistungen

Für die Schlussvermessung gelten die Vorgaben gemäß Leistungsverzeichnis. Die Übergabe der Daten erfolgt als DXF und PDF-Datei auf CD-ROM und analog als Papierplot. Als Lagebezug ist ETRS 1989 UTM_Zone 33N und als Höhenbezug DHHN2016 bindend.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Der AN hat vor Baubeginn dem AG die gemäß den Technischen Vorschriften und Lieferbedingungen erforderlichen Eignungsprüfungen der von ihm verwendeten Baustoffe vorzulegen.

Die erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen des AN haben entsprechend den Technischen Vorschriften zu erfolgen und sind auf Verlangen dem AG zu übergeben.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Maßnahmen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV) sind nicht erforderlich. Für eingesetzte Nachunternehmer ist

der AN für Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzschutzes verantwortlich. Die Pflichten im Sinne des Sicherheits- und Gesundheitsschutzschutzes werden dem AN übertragen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Baubeschreibung,
- Fotodokumentation,
- Übersichtpläne,
- Lagepläne,
- Deckenhöhenpläne,
- Regelquerschnitt,
- Längsschnitte,
- Querprofile,
- Umleitungsplan
- Leistungsverzeichnis,
- Baugrundgutachten.

4.2 Vom AN zu beschaffende Unterlagen

- Erläuterung des Bauablaufes, Bauzeitenplan,
- Bautagebuch,
- Nachweis der umweltgerechten Entsorgung aller durch den AN abgefahrenen Bodenmassen, Straßenbaumaterialien und sonstiger ausgebaute Materialien
- Eignungs- und Gütenachweise der eingesetzten Baustoffe,
- Bauleitererklärung,
- Prüfprotokolle Tragfähigkeitsprüfungen,
- Abschlussdokumentation mit Güte- und Qualitätsnachweisen.
- Abschlussbericht Kampfmittelräumung

5. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Zu beachtende Richtlinien in den jeweils gültigen Ausgaben

- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)
- Richtlinien für die Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB)

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB)
- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4 Ausgabe 1999)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TL Fug-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächen (TL Asphalt-StB)
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)
- Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel
- Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau
- Merkblatt für Schichten ohne Bindemittel (M SoB)
- Richtlinien für umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB)
- Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)